



RSS

Rechtsservice- und Schlichtungsstelle
des Fachverbandes der Versicherungsmakler und
Berater in Versicherungsangelegenheiten

Stubenring 16 / Top 7
1010 Wien
Tel: 05 - 90 900 - DW 5085 (Fax DW 118225)
schlichtungsstelle@ivo.or.at

eine Einrichtung der



RSS-0005-22-13
= RSS-E 14/23

Empfehlung der Schlichtungskommission vom 9.1.2023

Vorsitzende	Dr. Ilse Huber
Beratende Mitglieder	KommR Helmut Bauer Mag. Thomas Tiefenbrunner Dr. Hans Peer
Schriftführerin	Eileen Klippl LLB

Antragsteller	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherungs- nehmer
vertreten durch	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherungs- makler
Antragsgegnerin	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherer

Spruch

Der Antrag, der antragsgegnerischen Versicherung die Deckung aus der Rechtsschutzversicherung zur Polizzennr. (anonymisiert) zu empfehlen, wird abgewiesen.

Begründung

Der Antragsteller hatte bei der antragsgegnerischen Versicherung vom 23.3.2009 bis zum 31.12.2020 eine Rechtsschutzversicherung zur Polizzennr. (anonymisiert). Vereinbart waren die ARB 2003, welche auszugsweise lauten:

„Artikel 2 Was gilt als Versicherungsfall und wann gilt er als eingetreten? (...)
3. In den übrigen Fällen [dazu zählt der Rechtsschutz in Erbrechtssachen, wie sich aus Art. 2.1. ergibt] gilt als Versicherungsfall der tatsächliche oder behauptete Verstoß des Versicherungsnehmers, Gegners oder eines Dritten gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften; der Versicherungsfall gilt in dem Zeitpunkt als eingetreten, in dem eine der genannten Personen begonnen hat oder begonnen haben soll, gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften zu verstoßen.

Artikel 3 Für welchen Zeitraum gilt die Versicherung? (Zeitlicher Geltungsbereich)
Die Versicherung erstreckt sich auf Versicherungsfälle, die während der Laufzeit des Versicherungsvertrages eintreten.

(...)

Artikel 26 Rechtsschutz in Erbrechtssachen

Was ist versichert?

Der Versicherungsschutz umfasst

2.1. Die Wahrnehmung rechtlicher Interessen vor Gerichten

2.1.1. Aus dem Erbrecht;

2.1.2. Aus Pflichtteils- oder Vermächtnisansprüchen;

2.2.3. Aus Verträgen auf den Todesfall;

(...)

2.3. die Geltendmachung von reinen Vermögensschäden, die im Zusammenhang mit Angelegenheiten gemäß Punkt 2.1.1. bis Punkt 2.1.3. eintreten.

3. Was ist nicht versichert?

Im Rechtsschutz in Erbrechtssachen besteht - neben den in Artikel 7 genannten Fällen - kein Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen

3.1. wenn der zugrunde liegende Erbfall vor Versicherungsbeginn oder innerhalb eines Jahres danach eingetreten ist;

3.2. im Verlassenschaftsverfahren;“(...)

Die Frau des Antragstellers ist am 9.12.2020 verstorben. In den Nachlass fällt der Hälfteanteil an einer Liegenschaft. Der andere Hälfteeigentümer ist der Antragsteller. Die Verstorbene hatte zwei Töchter, die sie testamentarisch als Alleinerben einsetzte. Dem Antragsteller steht der Pflichtteil zu. Er will Rechtsschutzdeckung für die Auseinandersetzung mit den Töchtern, insbesondere über die Höhe seines Pflichtteilsanspruchs, erlangen.

Die Antragsgegnerin lehnte die Rechtsschutzdeckung in mehreren Schreiben mit der Begründung ab, dass gemäß Art. 26.3.2. ARB für die Vertretung im Verlassenschaftsverfahren keine Deckung bestehe. Weiters wies sie darauf hin, dass der Vertrag seit 1.1.2021 storniert war, sodass ein die Geltendmachung von Pflichtteilsansprüchen betreffender Versicherungsfall, für den nach Art. 2.3. ARB der Verstoß maßgebend sei, mit hoher Wahrscheinlichkeit gemäß Art. 3.1. ARB 2003 nachvertraglich sei. Eine Deckung komme nur in Betracht, wenn nachgewiesen werde, dass der Versicherungsfall vor dem 1.1.2021 eingetreten sei, dass also die Kinder während der Laufzeit des Versicherungsvertrags die Pflichtteilsansprüche zurückgewiesen haben.

Dagegen richtet sich der Schlichtungsantrag. Der Antragsteller begehrt Rechtsschutzdeckung mit dem Vorbringen, dass es zu Problemen im Zuge der Abwicklung der Verlassenschaft, konkret wegen der Höhe seines Pflichtteilsanspruchs, gekommen sei. Seit 1.1.2021 bestehe ein Rechtsschutz-Versicherungsvertrag bei der (anonymisiert) Versicherung. Beide Versicherer lehnten die Deckung ab, sodass zu klären sei, welcher Versicherer für die Deckung zuständig sei.

Die antragsgegnerische Versicherung nahm zum Schlichtungsantrag mit Schreiben vom 24.1.2022 wie folgt Stellung:

In dieser Rechtssache wurde uns durch Übermittlung eines Aktenvermerks des vertretenden Anwalts der Schadenfall gemeldet und um Kostendeckung für die Vertretung im Verlassenschaftsverfahren ersucht.

Gemäß den Vertragsgrundlagen (ARB 2003) besteht dafür keine Kostendeckung - mit Ausnahme des das Erbrecht bei widerstreitenden Erberklärungen klärenden Zwischenverfahrens gemäß §§ 161 ff AußStrG. Ausgehend von der im RS in Erbrechtssachen anzuwendenden Verstoßtheorie ergibt sich im Falle der Durchführung dieses Zwischenverfahrens zwingend ein bereits eingetretener Versicherungsfall, da die Berufung der Erbprätendenten auf unterschiedliche Erbrechtsgründe nach den Denkgesetzen der Logik eine den Versicherungsfall als Ergebnis zeitigende Kontradiktorik voraussetzt.

Im Anlassfall konnte jedoch zum Zeitpunkt der Schadenmeldung im April 2021 von einer solchen Kontradiktorik keine Rede sein: Dem erwähnten Aktenvermerk war lediglich zu entnehmen, dass die Grundkonstellation - testamentarischer Erbrechtstitel der Töchter des VN, Pflichtteilberechtigung desselben - von allen Beteiligten anerkannt wurde; die dadurch vorhandene Ausgangslage sollte durch Vereinbarung endbereinigt werden.

Damit steht aus unserer Sicht fest, dass zumindest bis zum Zeitpunkt der Schadenmeldung, der bereits nach Vertragsablauf lag, noch kein Versicherungsfall eingetreten war, sodass eine Eintrittspflicht unsererseits nicht begründbar ist.

Soweit sich der Antrag auf die Feststellung unserer oder der Deckungspflicht der (anonymisiert) Versicherung bezieht, bleibt festzuhalten, dass wir zur Deckungssituation aus dem (anonymisiert)-Vertrag keine Stellungnahme abgeben können, da wir dessen Grundlage nicht kennen und außerdem aufgrund der klar zugewiesenen unternehmerischen Verantwortungsbereiche nur unsere Vertragssituation zu beurteilen haben.“

Der genannte Aktenvermerk datiert vom 15.4.2021 und enthält den Inhalt einer Besprechung des Antragstellers mit seinem Rechtsanwalt, aus dem sich ergibt, dass sich sein Pflichtteilsanspruch auf die von den Töchtern testamentarisch geerbte Liegenschaftshälfte bezieht, der Antragsteller eine ordnungsgemäße Abwicklung wünscht und an einem Vergleich interessiert ist. Die Erbinnen „wären aufzufordern in Bezug auf Schenkungen“.

Nach Freistellung einer Gegenäußerung übermittelte der Antragsteller ein an ihn gerichtetes Schreiben seiner Anwaltskanzlei, in dem es heißt:

„Mit Mail vom 28.4.2021 habe ich im Auftrag des Mandanten den Vertreter der Töchter aufgefordert, diese mögen Rechnungen über erhaltene Schenkungen legen. Dieser hat daraufhin mit Mails vom 7. und 10. 5. 2021 geantwortet.“

Angeschlossen war das mit 28.4.2021 datierte Schreiben des Rechtsanwalts des Antragstellers an den Rechtsanwalt der Töchter, mit dem die Töchter aufgefordert wurden, „Rechnungen über folgende Umstände zulegen: Schenkungen, die diese zu Lebzeiten der Erblasserin von dieser erhalten haben, aufgeschlüsselt nach: Zeitpunkt derselben, Gegenstand derselben und Wert zum Schenkungszeitpunkt.“ Zudem heißt es in diesem Schreiben: „Mein Mandant teilt mir mit, dass Ihre Mandantinnen bereits konkrete bezifferte

Forderungen stellen würden. Ich ersuche, diese zu konkretisieren und zu beziffern, dann kann ich den derzeitigen Status und unsere Vorgehensweise mit dem Mandanten erörtern“.

Ebenfalls angeschlossen war die Antwort des Rechtsanwalts der Töchter, dass diesen im Sommer 2020 je zwei Namensspargbücher von der Erblasserin geschenkt wurden. Dazu wurden auch Kopien der jeweiligen Kontostände der Spargbücher (je 14.500 EUR) vorgelegt. Weiters wurde ein Vergleichsvorschlag dahin unterbreitet, dass der Antragsteller den Töchtern für den Erwerb deren geerbten Hälfteanteils an der Liegenschaft je 105.000 EUR abzüglich seiner Aufwendungen für das Begräbnis zahlt.

Rechtlich folgt:

Gemäß Art. 26. 3.1.ARB besteht keine Deckung, wenn der Erbfall vor Versicherungsbeginn oder innerhalb eines Jahres danach eingetreten ist. Der Erbfall ist gleichbedeutend mit dem Tod des Erblassers, mit dem die Erbfolge eintritt. Dieser Deckungsausschluss liegt nicht vor, weil die Erblasserin innerhalb des gedeckten Zeitraums verstarb.

Davon zu unterscheiden ist der Eintritt des Versicherungsfalls, der gemäß Art. 3 ARB nur gedeckt ist, wenn er während der Laufzeit des Versicherungsvertrags eingetreten ist.

Der Antragsteller behauptet einen Streit um die Höhe seines Pflichtteilsanspruchs, wobei anrechenbare Schenkungen im Raum stehen.

Der Versicherungsfall ist, wie sich aus Art. 2 ARB ergibt, für die nach Art. 26.2.1.2. ARB für einen Pflichtteilsstreit grundsätzlich gegebene Deckung der Verstoß.

Die Geltendmachung des Pflichtteilsanspruchs in der vom Antragsteller gewünschten Höhe ist daher nur gedeckt, wenn auch der Verstoß innerhalb des versicherten Zeitraums lag, wenn sich also die Töchter vor dem 1.1.2021 - dem Ende des Versicherungsvertrags mit der Antragsgegnerin - ernsthaft weigerten, dem Antragsteller den ihm gesetzlich zustehenden Pflichtteil zukommen zu lassen. Der für die Deckung maßgebende Verstoß bei einer strittigen Geschenkanrechnung liegt in der Verweigerung der Geschenkanrechnung durch die zur Pflichtteilszahlung verpflichteten testamentarischen Erben, und nicht in der Schenkung selbst, bei deren Vornahme gar nicht feststeht, ob ein Schenkungspflichtteil zum Zeitpunkt des Erbanfalls überhaupt zum Tragen kommt (7Ob135/21k mwN).

Dass ein solcher Verstoß der Erben bereits vor dem 1.1.2021 vorlag, hat der Antragsteller trotz mehrfacher Hinweise auf diese Rechtslage nicht einmal behauptet. Es wurde lediglich eine anwaltliche Korrespondenz vorgelegt, die aus dem Frühjahr 2021 datiert und aus der sich ergibt, dass die testamentarischen Erben ohnehin Unterlagen über anrechenbare Schenkungen der Erblasserin übermittelten und ein Vergleichsanbot stellten, wonach ihnen der Antragsteller eine Abgeltung von je 105.000 EUR für die ihnen vererbte Liegenschaftshälfte zahlen sollte. Daraus ist weder abzuleiten, dass bereits vor dem 31.12.2020 eine zu einem Streit über die Höhe des Pflichtteilsanspruchs führende Weigerung der Töchter vorlag, den Pflichtteilsanspruch in gesetzlicher Höhe und unter Berücksichtigung

von Vorempfängen anzuerkennen, noch überhaupt, dass sie sich jemals weigerten, an den Antragsteller weniger als verlangt auszusahlen.

Für das außerstreitige Verlassenschaftsverfahren selbst besteht nach Art. 26.3.2. ARB keine Deckung. Die anwaltliche Vertretung des Antragstellers in diesem Verfahren und sein allfälliges Bemühen um eine vergleichsweise Bereinigung sind daher nicht gedeckt.

Mangels erkennbaren Verstoßes der Erbinnen, insbesondere eines vor dem Ende des Versicherungsvertrags liegenden Verstoßes, war spruchgemäß zu empfehlen.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Huber eh.

Wien, am 9. Jänner 2023